

§. 40.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Bei §. 40.

Hier kam es zu einer langen Discussion, indem es viele der Anwesenden für wünschenswerth ansahen, daß auch der Hofdienst einer gesetzlichen Bestimmung unterworfen und namentlich festgesetzt werden möchte, daß der größere Theil der in selbigem Angestellten, oder, wie andere meinten, ein bestimmter Theil aus den lutherischen Glaubensgenossen genommen werden müsse. Der Beschluß ging jedoch dahin, daß dieser Gegenstand in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt, sondern lediglich in der zur Annahme abzufassenden Schrift gesagt werden möchte:

„die Stände hätten den 40. §. nur unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, daß Se. Königl. Majestät für Allerhöchst Sich und Allerhöchst Dero Nachfolger in der Regierung die Zusicherung ertheilten, daß

- a) die Mehrzahl der im Hofdienste angestellten Personen, beiderlei Geschlechts, aus den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen angenommen, und
- b) Ausländer im höhern Staatsdienste so wenig als möglich und nur im Falle ganz ausgezeichneten Talente angestellt werden möchten.“

§. 47.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Bei §. 47.

wurde erinnert, daß es nicht hinreichend sey, wenn jemand von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt werde, sondern es sey zur möglichsten Sicherstellung der persönlichen Freiheit erforderlich, daß, wie auch in mehreren Ländern bereits gesetzlich vorgeschrieben sey, jeder Verhaftete binnen einer bestimmten Zeit vor den Untersuchungsrichter gestellt werde. Man beschloß daher darauf anzutragen, daß diese Frist auf 48 Stunden festgestellt, jedoch der Fall eines gehörig bescheinigten Hindernisses, wie besonders bei Patrimonialgerichtsstellen, deren Justitiare entfernt wohnen, leicht eintreten könne, ausdrücklich ausgenommen werden möchte.

§. 51.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Bei §. 51.

kam man dahin überein, daß unter die auf besondern Verhältnissen beruhenden Ausnahmen, jedenfalls die mit Verichten beliehenen Rittergutsbesitzer und Stadträthe oder Stadtgerichte, als Corpus, zu rechnen wären, weil